Kanton Zug GS 2017/075

# **Delegationsverordnung** (**DelV**)

Vom 28. November 2017

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: 153.3

Geändert: 121.3 | 131.1 | 151.1 | 152.3 | 153.1 | 154.11 | 154.21 |

154.211 | 162.1 | 171.1 | 211.1 | 215.32 | 216.1 | 223.1 | 412.11 | 413.11 | 414.11 | 417.1 | 421.1 | 423.11 | 511.1 | 511.61 | 611.1 | 721.11 | 731.1 | 740.1 | 751.12 | 751.14 | 751.31 | 752.5-A1 | 811.1 | 823.5 | 826.25 | 841.1 | 841.7 | 844.4 | 845.5 | 851.211 | 861.4 | 868.7 | 913.1 | 915.1 |

921.1 | 925.161 | 931.1 | 932.1 | 933.21 | 942.41

Aufgehoben: 153.3

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 29. Oktober 1998<sup>1)</sup>,

beschliesst:

### I.

#### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Verordnung bezweckt, Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen vom Regierungsrat an die Direktionen oder an die Staatskanzlei zu delegieren.

1

<sup>1)</sup> BGS <u>153.1</u>

# § 2 Personalgeschäfte

<sup>1</sup> Die Direktionen und die Staatskanzlei entscheiden über individuelle Personalgeschäfte der ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter inklusive kantonale Schulen gestützt auf das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994<sup>1)</sup> und die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalverordnung) vom 12. Dezember 1994<sup>2)</sup>. Vorbehalten bleiben Abs. 2 und 3.

- bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäss Abs. 1 über ausserordentliche Gehaltserhöhungen und über ausserordentliche Zuwendungen, jedoch ohne Beförderungen im Rahmen der Richtlinien des Regierungsrats;
- 2. über die Anstellung und die Entlassung folgender Personalkategorien:
  - a) Amtsleiterinnen und Amtsleiter;
  - b) Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
  - c) Direktorin bzw. Direktor der Kantonsschule Zug;
  - d) Rektorinnen und Rektoren der weiteren Schulen, die der Direktion für Bildung und Kultur unterstellt sind.

- 1. der Landschreiberin oder des Landschreibers (ohne Wahl);
- der stellvertretenden Landschreiberin oder des stellvertretenden Landschreibers (vorbehältlich Mitwirkungsrecht des Büros des Kantonsrats bei der Anstellung gemäss § 4<sup>bis</sup> Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 29. Oktober 1998<sup>3)</sup>.

#### § 3 Geschäfte der Direktionen und der Staatskanzlei

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Regierungsrat entscheidet

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Regierungsrat entscheidet über individuelle Personalgeschäfte der folgenden Personenkategorien:

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Finanzdirektion ist für das verwaltungsinterne Weiterbildungsprogramm zuständig.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die Finanzdirektion ist für den Abschluss der Versicherungsverträge bezüglich Unfallversicherung zuständig.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Direktionen und die Staatskanzlei entscheiden erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

<sup>1)</sup> BGS <u>154.21</u>

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> BGS 154.211

<sup>3)</sup> BGS 153.1

- 1. Einholung von verwaltungsexternen Gutachten bis zum Betrag von Fr. 500'000.– mit der Möglichkeit zur Delegation an die ihnen direkt unterstellten Ämter bis zum Betrag von Fr. 150'000.– (§ 20 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Regierungsrats (GO RR) vom 26. September 2013<sup>1)</sup>);
- 2. Genehmigung von Vereinbarung und Verbandsordnung von Zweckverbänden (§ 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 4. September 1980<sup>2</sup>). Zuständig ist diejenige Direktion, in deren Fachbereich das Geschäft schwergewichtsmässig fällt. Sofern die Direktion erwägt, ganz oder teilweise nicht zu genehmigen oder die Genehmigung mit Auflagen zu verbinden, ist das Geschäft dem Regierungsrat zum Entscheid vorzulegen;
- 3. Vorsorgliche Massnahmen im Rahmen von § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 4. September 1980³, sofern sofort gehandelt werden muss und der Entscheid des Regierungsrats nicht abgewartet werden kann. Das Geschäft ist unverzüglich dem Regierungsrat zum Entscheid zu unterbreiten;
- 4. Beiträge zu Lasten des Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke, sofern sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 10'000.– nicht übersteigen (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006<sup>4)</sup> und § 27<sup>bis</sup> des Gesetzes über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesetz) vom 6. Juli 1978<sup>5)</sup>);
- 5. Untergeordnete Änderungen oder Ergänzungen von Leistungsvereinbarungen mit einer Vergütung über Fr. 100'000.—, sofern damit keine zusätzlichen Kosten für den Kanton entstehen; werden mit mehreren solchen Änderungen oder Ergänzungen wesentliche Vereinbarungsbestandteile geändert, ist die Zustimmung des Regierungsrats einzuholen;

<sup>1)</sup> BGS <u>151.1</u>

<sup>2)</sup> BGS 171.1

<sup>3) 5 5 5 1 7 1 1</sup> 

<sup>3)</sup> BGS <u>171.1</u>

<sup>4)</sup> BGS 611.1

<sup>5)</sup> BGS <u>942.41</u>

- 6. Abschluss von Leistungsvereinbarungen des Kantons mit privaten Dritten betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben des Kantons bis zu einer Vergütung von Fr. 100'000.–. Eine Delegation im Sinne von § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 29. Oktober 1998¹¹ ist ausgeschlossen.
- <sup>2</sup> Die zuständige Direktion trifft im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren und im Verwaltungsbeschwerdeverfahren die verfahrensleitenden Entscheide, sofern die Zuständigkeit nicht bereits im Gesetz geregelt ist. Sie kann im Rahmen eines Zwischenentscheides über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie des unentgeltlichen Rechtsbeistandes entscheiden (§ 6 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976<sup>2)</sup>).
- <sup>3</sup> Sistierungsverfügungen sind nur delegiert, sofern die Parteien die Sistierung einvernehmlich beantragen oder ihr zugestimmt haben (§ 6 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976<sup>3)</sup>).
- <sup>4</sup> Die zuständige Direktion kann in folgenden Fällen über Einsprachen gemäss § 38 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 26. November 1998<sup>4)</sup> Verwaltungsbeschwerden, Stimmrechtsbeschwerden, Rechtsverweigerungs- und Aufsichtsbeschwerden, die an den Regierungsrat gerichtet sind, entscheiden (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976<sup>5)</sup>):
- 1. Der Regierungsrat ist offensichtlich nicht zuständig.
- 2. Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ist offensichtlich nicht zur Beschwerde legitimiert.
- 3. Die Frist wurde offensichtlich nicht eingehalten.
- 4. Die Beschwerde wird vollumfänglich zurückgezogen.
- 5. Die angefochtene Verfügung wird in Wiedererwägung gezogen und vollumfänglich aufgehoben.
- 6. Die Verfügung wird durch Vergleich im angefochtenen Teil aufgehoben oder wird gegenstandslos.
- 7. Der verlangte Kostenvorschuss oder die für die unentgeltliche Rechtspflege notwendigen Formulare oder Unterlagen werden innert der angesetzten Frist weder geleistet noch eingereicht.

<sup>1)</sup> BGS <u>153.1</u>

<sup>2)</sup> BGS 162.1

<sup>3)</sup> BGS <u>162.1</u>

<sup>4)</sup> BGS <u>721.11</u>

<sup>5)</sup> BGS <u>162.1</u>

- 8. Die Form der Beschwerdeschrift ist offensichtlich mangelhaft und die verlangte Verbesserung erfolgte nicht innert der angesetzten Frist.
- Bei einer Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde ist der fehlende Entscheid von der Vorinstanz inzwischen vollständig erlassen worden.
- 10. Die Beschwerde erweist sich aus anderen Gründen offensichtlich als gegenstandslos.
- <sup>5</sup> In Fällen von Abs. 4 entscheidet die zuständige Direktion im Entscheid ausserdem über Verfahrenskosten, die Parteientschädigung sowie die Bezifferung der finanziellen Entschädigung an den unentgeltlichen Rechtsbeistand. Soweit noch kein Zwischenentscheid über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie des unentgeltlichen Rechtsbeistandes ergangen ist, wird darüber im Abschreibungsentscheid entschieden (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976<sup>1)</sup>).
- <sup>6</sup> Wird gegen einen Beschwerdeentscheid des Regierungsrats ein Rechtsmittel ergriffen, erstellt die instruierende Direktion die eingeforderte Vernehmlassung und stellt diese dem Gericht zu. Sie nimmt in Vertretung des Regierungsrats als Vorinstanz am Verwaltungsgerichtsverfahren teil (§ 68 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976<sup>2)</sup>).

#### § 4 Direktion des Innern

<sup>1</sup> Die Direktion des Innern entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

- 1. Beistandspflicht gegenüber den Gemeinden (§ 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 4. September 1980<sup>3)</sup>);
- 2. Erlass von Vorschriften über die Jagdprüfung, Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kantonen über die gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfungen und Anordnungen von Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Wildkrankheiten (§ 6 Abs. 1 und 2 sowie § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 25. Oktober 1990<sup>4</sup>);

<sup>1)</sup> BGS 162.1

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> BGS <u>162</u>.1

<sup>3)</sup> BGS 171.1

<sup>4)</sup> BGS <u>932.1</u>

- Beschluss über die Unterschutzstellung von nicht kantonseigenen 3. Denkmälern, deren Änderung oder Aufhebung sowie die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an die Restaurierung; Diese Zuständigkeit betrifft nur Denkmäler, bei denen der mutmassliche erstmalige Kantonsbeitrag an die Restaurierung in Folge der Unterschutzstellung den Betrag von Fr. 200'000.- nicht übersteigen wird und die Standortgemeinde damit einverstanden ist (§ 10 Abs. 1 Bst. a, b und d und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990<sup>1)</sup>;
- Kantonsbeiträge an bauliche Massnahmen zum Schutz von Menschen 4. oder erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen, sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 200'000.- nicht übersteigt (§ 28 Abs. 1 Bst. d des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998<sup>2)</sup>):
- Kantonsbeiträge an den Neubau oder den wesentlichen Ausbau von 5. Waldstrassen, sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 200'000.nicht übersteigt (§ 28 Abs. 1 Bst. e des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 19983):
- Kantonsbeiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaf-6. tungsstrukturen und an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und der sofern der Kantonsbeitrag den Betrag Holzwirtschaft, Fr. 200'000.- nicht übersteigt (§ 28 Abs. 1 Bst. f des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998<sup>4)</sup>);
- Beschränkung der Zahl der Jagdpatente (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes über 7. die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 25. Oktober 1990<sup>5)</sup>);
- Jagdzeitanpassungen zur Regulierung von Überbeständen (§ 13 Abs. 2 8. des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 25. Oktober 1990<sup>6)</sup>);
- Genehmigung von Rechtshandlungen altrechtlicher Fideikommisse. 9. Das Geschäft ist dem Regierungsrat vorzulegen, sofern die Direktion erwägt, das Geschäft ganz oder teilweise nicht zu genehmigen oder die Genehmigung mit Auflagen zu verbinden;

BGS 423.11

<sup>2)</sup> BGS <u>931.1</u>

BGS 931.1

BGS 931.1

BGS 932.1

BGS 932.1

- Beiträge zu Lasten des Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kul-10. turelle Zwecke an kantonal tätige Institutionen und Gruppen, die Kinder- und Jugendprobleme zu lösen suchen oder Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen, sofern sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 20'000.- und insgesamt pro Jahr Fr. 200'000.- nicht übersteigen (§ 34 Abs. 3 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 16. Dezember 1982<sup>1)</sup>: § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006<sup>2)</sup>; § 27<sup>bis</sup> Abs. 3 des Gesetzes über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesetz) vom 6. Juli 1978<sup>3)</sup>). Die Direktion des Innern entscheidet aufgrund der Anträge einer vom Regierungsrat gewählten Fachkommission;
- Tätigkeit als Zentrale Behörde für das Haager Kindesschutzüberein-11. kommen sowie das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen und als Vollzugsbehörde für Rückführungen bei Kindesentführungen (Art. 2 und 12 des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE) vom 21. Dezember 2007<sup>4)</sup>);
- Beiträge an die ausgewiesenen Aufwändungen von Institutionen, die 12. sich der Förderung geschützter Tierarten im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986<sup>5)</sup> widmen, sofern die Beiträge im Einzelfall Fr. 10'000.- und insgesamt pro Jahr Fr. 200'000.- nicht übersteigen (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 25. Oktober 1990<sup>6)</sup>):
- Genehmigung von gemeindlichen Einbürgerungsreglementen, sofern diese vorbehaltlos erfolgen können (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 3. September 1992<sup>7)</sup>);

BGS 861.4

<sup>2)</sup> BGS 611.1

BGS 942.41

SR 211.222.32

SR 922.0

BGS <u>932.1</u>

BGS 121.3

- 14. Entscheid über den Antrag zur Sperrung der Veröffentlichung von Personenangaben im Internet und Vollzug der Sperrung gemäss § 149a Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 17. August 1911<sup>1)</sup>;
- 15. Ausrichtung von Bundesbeiträgen, die dem Kanton im Rahmen einer Programmvereinbarung mit dem Bund an die Restaurierung von Denkmälern sowie an archäologische Grabungen und Bauuntersuchungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Zuständigkeit betrifft Denkmäler sowie alle archäologischen Grabungen und Bauuntersuchungen, bei denen der mutmassliche Bundesbeitrag an die Restaurierung den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigen wird (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990<sup>2)</sup>);
- 16. Ausrichtung von Beiträgen aus einer Programmvereinbarung mit dem Bund betreffend Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung im Kanton (KIP); Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) vom 16. Dezember 2005<sup>3)</sup> sowie Art. 17a Abs. 5 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) vom 24. Oktober 2007<sup>4)</sup>. Davon ausgenommen sind die Themenbereiche «Zugang Arbeitsmarkt für Frauen» sowie «Angebot IBA 20+»;
- 17. Ernennung der Grundbuchverwalterin oder des Grundbuchverwalters (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz; BeurkG) vom 3. Juni 1946<sup>5)</sup>; § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Anlage des Grundbuches vom 29. Juni 1940<sup>6)</sup>).

# § 5 Direktion für Bildung und Kultur

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

<sup>1)</sup> BGS 211.1

<sup>2)</sup> BGS 423.11

<sup>3)</sup> SR 142.20

<sup>4)</sup> ST 112.20

<sup>4)</sup> SR <u>142.205</u>

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> BGS <u>223.1</u>

<sup>6)</sup> BGS <u>215.32</u>

- Reduktion oder Verzicht auf Schulgeldbeiträge für ausserkantonale 1. Schülerinnen und Schüler in besonderen Fällen (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990<sup>7)</sup>):
- Beiträge zur Förderung des kulturellen Lebens zu Lasten des Fonds 2. für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke, sofern sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 20'000.- nicht übersteigen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965<sup>2)</sup>, § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006<sup>3)</sup> und § 27<sup>bis</sup> Abs. 3 des Gesetzes über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesetz) vom 6. Juli 1978<sup>4)</sup>);
- Entscheid über Beiträge an Zuger Studierende einer weiterführenden 3. Schule oder einer Fachschule (§ 64 Abs. 2 Bst. 1 und § 72 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990<sup>5)</sup>).

#### § 6 Volkswirtschaftsdirektion

<sup>1</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

- Anpassung der Mutterschaftsbeiträge an die Preisentwicklung 1. (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausrichtung kantonaler Mutterschaftsbeiträge vom 1. September 1988<sup>6)</sup>);
- Änderung von Normalarbeitsverträgen Landwirtschaft und Privat-2. haushalt (§ 5 Abs. 2 Bst. d des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR) vom 28. August 2003<sup>7)</sup> und § 2 Abs. 1 Bst. e des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht (EG Landwirtschaft) vom 29. Juni 20008);
- Erlass und Änderung der Schulreglemente der Berufsfachschulen, 3. Brückenangebote, Höheren Fachschulen und Fachhochschulinstitute (§ 2 Abs. 1 Bst. f des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001<sup>9)</sup>);

BGS 414.11

BGS 421.1

BGS 611.1

BGS 942.41

BGS 412.11

BGS 826.25

BGS 216.1

BGS <u>921.1</u>

BGS 413.11

- 4. Genehmigung von Budget und Rechnung des Vereins für Arbeitsmarktmassnahmen (§ 6 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 29. August 1996<sup>1)</sup>);
- 5. Genehmigung der Rechnung der Zuger Techniker- und Informatikschule (§ 2 Abs. 1 Bst. f des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001<sup>2)</sup>);
- 6. Erlass von Belegungsvorschriften (§ 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG) vom 30. Januar 2003<sup>3)</sup>);
- Genehmigung der die Durchführung der Ergänzungsleistungen betreffenden Verwaltungskosten (§ 15 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) vom 8. Mai 2008<sup>4)</sup> sowie Veranlassung ihrer Vergütung an die Ausgleichskasse Zug;
- Unterzeichnung der Vereinbarungen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft für den Vollzug der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung (§ 24 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 29. August 1996<sup>5)</sup>);
- 9. Ausdehnung des Geltungsbereichs des EG Berufsbildung auf Berufe, die der Bundesgesetzgebung nicht unterstellt sind (§ 2 Abs. 1 Bst. c des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001<sup>6</sup>);
- 10. Entscheid über die Angebotsbereiche und die Rahmenbedingungen der vom Kanton geführten oder unterstützten Berufsschulen, Brückenangebote, Höheren Fachschulen und Fachhochschulinstitute (§ 2 Abs. 1 Bst. f des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001<sup>7)</sup>);

<sup>1)</sup> BGS <u>845.5</u>

<sup>2)</sup> BGS 413.11

<sup>3)</sup> BGS 851.211

<sup>4)</sup> BGS 841.7

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> BGS <u>841.7</u>

<sup>6)</sup> BGS 413.11

<sup>&</sup>lt;sup>7)</sup> BGS <u>413.11</u>

- 11. Entscheid über die Delegation der Angebotsplanung von Höheren Fachschulen und Fachhochschulinstituten im Kanton Zug an Dritte, soweit keine wesentlichen Zusatzkosten entstehen (§ 2 Abs. 1 Bst. g des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001¹¹);
- 12. Vergabe von Leistungsaufträgen aus der beruflichen Grundausbildung, der tertiären Bildung und der berufsorientierten Weiterbildung an private Bildungsanbietende (§ 2 Abs. 1 Bst. h des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001<sup>2</sup>);
- Gewährung von Beiträgen an Lernende für den ausserkantonalen Schulbesuch (§ 2 Abs. 1 Bst. i, zweiter Satzteil des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001<sup>3)</sup>);
- 14. Gewährung von Betriebsbeiträgen an Einrichtungen der Berufsbildung bis Fr. 50'000.– pro Jahr (§ 2 Abs. 1 Bst. i, erster Satzteil des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001<sup>4)</sup>);
- 15. Abhängigmachung von staatlichen Beiträgen an Weiterbildungsanbietende oder der Zusammenarbeit mit diesen von einer Akkreditierung bzw. Zertifizierung (§ 2 Abs. 1 Bst. j des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001<sup>5</sup>);
- 16. Genehmigung der Statuten von Bodenverbesserungsgenossenschaften und Regelung des Verfahrens von Bodenverbesserungsunternehmen (§ 2 Abs. 1 Bst. d des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht (EG Landwirtschaft) vom 29. Juni 2000<sup>6</sup>);
- 17. Stellungnahmen bei Anhörungen vor der Konzessionserteilung oder vor Konzessionsänderungen mit medienpolitischer Tragweite sowie vor der Bestimmung der Versorgungsgebiete und vor bedeutenden Änderungen gemäss Art. 25 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 5 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 24. März 2006<sup>7)</sup>;

<sup>1)</sup> BGS 413.11

<sup>2)</sup> BGS <u>413.11</u>

<sup>3)</sup> BGS 413.11

<sup>4)</sup> BGS 413.11

<sup>5)</sup> BGS 413.11

<sup>6)</sup> BGS 921.1

<sup>&</sup>lt;sup>7)</sup> SR <u>784.40</u>

- 18. Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964<sup>1)</sup> (gemäss Art. 41 Abs. 1);
- 19. Bezeichnung des Kontrollorgans und Erstellung des entsprechenden Pflichtenhefts gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) vom 17. Juni 2005<sup>2)</sup>); Aussprechen von Sanktionen gemäss Art. 13 Abs. 1 BGSA sowie Delegation von Kontrolltätigkeiten an Dritte gemäss Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA) vom 6. September 2006<sup>3)</sup>;
- 20. Kenntnisnahme der Jahresrechnungen
  - a) der Ausgleichskasse und der IV-Stelle (§ 3 Abs. 2 Bst. a des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Altersund Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 28. Januar 1993<sup>4)</sup>;
  - b) der Familienausgleichskasse (§ 5 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) vom 30. April 2009<sup>5</sup>).
- 21. Wahl der Mitglieder der Jury Zuger Innovationspreis (§ 1 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Vergabe von Innovationspreisen im Wirtschaftsbereich vom 23. März 2000<sup>6</sup>);
- 22. Abschluss von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 7a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG) vom 8. Oktober 1999<sup>7)</sup>);
- 23. Erlass der Grundsätze im Verbundtarif (§ 4 Abs. 2 Bst. e des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 22. Februar 2007<sup>8)</sup>);
- 24. Vollzug des Bundesgesetzes über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 17. Dezember 2010<sup>9)</sup> gemäss Art. 18 Abs. 1:

<sup>1)</sup> SR <u>822.11</u>

<sup>2)</sup> SR 822.41

<sup>3)</sup> SR 822.411

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> BGS 841.1

<sup>5)</sup> BGS <u>844.4</u>

<sup>6)</sup> BGS 913.1

<sup>&</sup>lt;sup>7)</sup> SR <u>823.20</u>

<sup>8)</sup> BGS 751.31

<sup>9)</sup> SR <u>935.91</u>

25. Entscheid über die Ausrichtung von Beiträgen aus einer Programmvereinbarung mit dem Bund betreffend Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung im Kanton (KIP) gemäss Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) vom 16. Dezember 2005<sup>1)</sup> sowie Art. 17a Abs. 5 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) vom 24. Oktober 2007<sup>2)</sup> soweit die Themenbereiche «Zugang Arbeitsmarkt für Frauen» sowie «Angebot IBA 20+» betroffen sind.

### § 7 Baudirektion

<sup>1</sup> Die Baudirektion entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

- Öffentliche Auflage der bereinigten Entwürfe von kantonalen Zonenund Sondernutzungsplänen, bzw. in einfachen Fällen Verzicht auf Vorprüfung und öffentliche Auflage (§ 38 Abs. 1 und 3 des Planungsund Baugesetzes (PBG) vom 26. November 1998<sup>3)</sup>);
- 2. Beschlussfassung über kantonale Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne ohne den planerischen Schutz des Grundwassers nach der Spezialgesetzgebung, über die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen sowie über den Erlass von Gewässerlinien an öffentlichen Gewässern (§ 3 Abs. 1 Bst. b und § 3 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 26. November 1998<sup>4)</sup>; § 14 des Gesetzes über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999<sup>5)</sup>); Diese Delegation entfällt, wenn:
  - a) im kantonalen Verfahren eine Einsprache durch Sachentscheid zu beurteilen ist, oder
  - b) im gemeindlichen Verfahren, wenn die Direktion erwägt, eine Genehmigung zu verweigern, sie nur teilweise auszusprechen oder mit Auflagen und Bedingungen zu versehen.
  - c) Die Delegation entfällt auch im Falle einer Koordination eines Genehmigungsbeschlusses mit einem Verwaltungsbeschwerdentscheid gemäss § 42 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 26. November 1998<sup>6</sup>.

<sup>1)</sup> SR 142.20

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> SR <u>142.205</u>

<sup>3)</sup> BGS 721.11

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> BGS <u>721.11</u>

<sup>5)</sup> BGS 731.1

<sup>6)</sup> BGS <u>721.11</u>

- Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken sowie entsprechende Dienstbarkeitsgeschäfte, die nicht dauernd der Nutzung für öffentliche Zwecke dienen (Finanzvermögen) bis zum Betrag von Fr. 500'000.– (§ 35 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006<sup>1)</sup>);
- 4. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie entsprechende Dienstbarkeitsgeschäfte, die dauernd der Nutzung für öffentliche Zwecke dienen (Verwaltungsvermögen) gestützt auf einen Ausgabenbeschluss des Kantonsrats bis zum Betrag von Fr. 500'000.– (§ 35 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006<sup>2)</sup>);
- 5. Entscheid über die Öffentlichkeit von kantonalen Strassen und Wegen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über Strassen und Wege (GSW) vom 30. Mai 1996<sup>3)</sup>);
- 6. Gewährung von Beiträgen aus Förderprogrammen oder von Einzelbeiträgen bis zu einem Betrag von Fr. 200'000.– (§ 5 Abs. 1 des Energiegesetzes vom 1. Juli 2004<sup>4</sup>);
- 7. Nachführung der Anhänge 1, 2 und 3 mit den Verzeichnissen der Kantonsstrassen, der Radstrecken und der Wanderwege (§ 43 Abs. 1 des Gesetzes über Strassen und Wege (GSW) vom 30. Mai 1996<sup>5)</sup>);
- 8. Vollzug des Konkordats über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte vom 12. Mai 1966<sup>6)</sup> (§ 2 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses über den Beitritt zum Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte vom 12. Mai 1966<sup>7)</sup>);
- 9. Festlegung der Einzugsgebiete von Abfallanlagen auch für andere Abfälle (§ 17 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) vom 29. Januar 1998<sup>8)</sup>);
- 10. Öffentlicherklärung von Gewässern und die Nachführung des Verzeichnisses über die öffentlichen Oberflächengewässer im Anhang 1 des Gesetzes über die Gewässer (GewG) (§ 7 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999<sup>9)</sup>);

<sup>1)</sup> BGS <u>611.1</u>

<sup>2)</sup> BGS 611.1

<sup>3)</sup> BGS <u>751.14</u>

<sup>4)</sup> BGS 740.1

<sup>5)</sup> BGS <u>751.14</u>

<sup>6)</sup> BGS 752.5

<sup>7)</sup> 

<sup>7)</sup> BGS <u>752.5-A1</u>

<sup>8)</sup> BGS <u>811.1</u>

<sup>9)</sup> BGS <u>731.1</u>

11. Kreditfreigabe bis 1,5 Millionen Franken (inkl. 8 % MWST), mit Ausnahme der allgemeinen Projektierungen (§ 3 Abs. 3 des Kantonsratsbeschlusses über das Strassenbauprogramm 2014–2022 (erstreckt bis 2026) vom 28. August 2014<sup>1)</sup>).

# § 8 Sicherheitsdirektion

- <sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte:
- 1. Angemessene Erhöhung der Spielsumme bei Veranstaltungen für gemeinnützige, wohltätige und kulturelle Zwecke (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesetz) vom 6. Juli 1978<sup>2</sup>);
- 2. Vertretung des Kantons Zug in Zivilverfahren (§§ 18 Abs. 1 und 2 sowie 21 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 1. Februar 1979<sup>3)</sup>);
- 3. Anträge für einen IKAPOL-Einsatz an das Konkordat gestützt auf Art. 9 Abs. 1 der Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) vom 6. April 2006<sup>4)</sup>;
- 4. Vereinbarungen zur Übertragung von Aufgaben (Leistungskauf) im nicht-hoheitlichen Bereich gemäss Art. 15 Abs. 1 des Konkordats über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz) vom 6. November 2009<sup>5)</sup> sowie § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 29. Oktober 1998<sup>6)</sup>.

### § 9 Gesundheitsdirektion

<sup>1</sup> Die Gesundheitsdirektion entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

<sup>1)</sup> BGS 751.12

<sup>2)</sup> BGS 942.41

<sup>3)</sup> BGS 154.11

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> BGS <u>511.61</u>

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> BGS 511.1

<sup>6)</sup> BGS <u>153.1</u>

 Beschluss betreffend Verwendung der Mittel aus dem Alkoholzehntel (Art. 131 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999<sup>1)</sup> und Art. 45 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz; AlkG) vom 21. Juni 1932<sup>2)</sup>).

#### § 10 Finanzdirektion

- <sup>1</sup> Die Finanzdirektion entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte:
- 1. Gewährung von Darlehen bis 500 000 Franken an gemeinnützige Organisationen mit Leistungsvereinbarung, mit einer Laufzeit von maximal zwölf Monaten, Verlängerungsmöglichkeit um maximal sechs Monate und einem Zinssatz von 1 % über dem Festgeldsatz der Zuger Kantonalbank für die entsprechende Laufzeit (§ 35 Abs. 2 Bst. d und Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006<sup>3)</sup>).

#### § 11 Staatskanzlei

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei entscheidet erstinstanzlich über die Gratisabgabe der Amtlichen Sammlung, der Bereinigten Gesetzessammlung und des Amtsblattes an Behörden, Amts- und weitere Stellen (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981<sup>4)</sup>).

#### § 12 Wahl von Kommissionen

<sup>1</sup> Die Direktionen wählen folgende Kommissionen selber:

- 1. Direktion des Innern:
  - a) Kommission für die Prüfung der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Beurkundungsrecht (§§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz; BeurkG) vom 3. Juni 1946<sup>5</sup>);

<sup>1)</sup> SR <u>101</u>

<sup>2)</sup> SR 680

<sup>3)</sup> BGS <u>611.1</u>

<sup>4)</sup> BGS 152.3

<sup>5)</sup> BGS <u>223.1</u>

- Jagdkommission (§ 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Jagd und b) den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 25. Oktober 1990<sup>1)</sup>):
- Prüfungskommission für Jägerinnen und Jäger (§ 6 Abs. 1 des c) Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 25. Oktober 1990<sup>2)</sup>);
- Fischereikommission (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Fisched) rei vom 26. Januar 1995<sup>3)</sup>).
- 2. Direktion für Bildung und Kultur:
  - Sportkommission (§ 11 Abs. 1 des Sportgesetzes vom 29. August 2002<sup>4)</sup>).
- Volkswirtschaftsdirektion: 3.
  - Kommission für Wirtschafts- und Konjunkturfragen (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Wirtschaftspflege im Kanton Zug (Wirtschaftspflegegesetz) vom 4. Juli 2013<sup>5)</sup>).
- Gesundheitsdirektion: 4
  - Stiftungsrat Wohnheim Eichholz, Ernennung der kantonalen Vertretung im Stiftungsrat (§ 1 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beteiligung des Kantons an der «Stiftung Männerheim Zug» vom 29. August 1968<sup>6)</sup>);
  - Viehschätzungskommission (§ 5 Abs. 2 der Verordnung über b) den Entschädigungsfonds für Tierverluste vom 22. September 1998<sup>7)</sup>):
  - Kommission für Suchtprobleme (§ 12 Abs. 1 des Einführungsc) gesetzes zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (EG BetmG) vom 6. September 1979<sup>8)</sup>).

#### § 13 Organisationshandbuch

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei führt das direktionsübergreifende Organisationshandbuch mit den wichtigsten Verfahrensabläufen für die kantonale Verwaltung.

BGS 932.1

<sup>2)</sup> BGS 932.1

BGS 933.21

<sup>4)</sup> BGS <u>417.1</u>

<sup>5)</sup> BGS 915.1 BGS 868.7

BGS 925.161

BGS 823.5

# § 14 Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Geschäfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung beim Regierungsrat hängig sind, neu jedoch in die Zuständigkeit der Direktionen oder der Staatskanzlei fallen, werden vom Regierungsrat erstinstanzlich entschieden.

### II.

#### 1.

Gesetz betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 3. September 1992<sup>1)</sup> (Stand 27. September 2009) wird wie folgt geändert:

# Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung, beschliesst:

### § 15 Abs. 2 (geändert)

### 2.

Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006<sup>3)</sup> (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

# § 69 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Stellt der Regierungsrat auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Unregelmässigkeiten fest, so trifft er, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- und Wahlverfahrens, die notwendigen Verfügungen zur Behebung der Mängel.<sup>4)</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> BGS 121.3

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Delegation an die Direktion des Innern für die Genehmigung von gemeindlichen Einbürgerungsreglementen, sofern diese vorbehaltlos erfolgen können (§ 4 Abs. 1 Ziff. 13 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>3)</sup> BGS <u>131.1</u>

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Delegation an die zuständige Direktion für genau umschriebene Entscheide bei Stimmrechtsbeschwerden (§ 3 Abs. 4 und 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

### 3.

Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrats (GO RR) vom 26. September 2013<sup>1)</sup> (Stand 21. Dezember 2013) wird wie folgt geändert:

### § 20 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Verwaltungsexterne Gutachten bedürfen der Zustimmung des Regierungsrats.<sup>2)</sup>

### 4.

Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981<sup>3)</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

### § 12 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden, Amts- und weiteren Stellen, denen die Amtliche Sammlung, die bereinigte Gesetzessammlung und das Amtsblatt unentgeltlich zugestellt werden.<sup>4)</sup>

#### 5.

Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998<sup>5)</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

# Titel (geändert)

Gesetz

über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OG)

<sup>1)</sup> BGS <u>151.1</u>

Delegation an die Direktionen und die Staatskanzlei für die Einholung von verwaltungsexternen Gutachten bis zum Betrag von Fr. 50'000.– (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

<sup>3)</sup> BGS 152.3

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Delegation an die Staatskanzlei für den erstinstanzlichen Entscheid über die Gratisabgabe der Amtlichen Sammlung, der Bereinigten Gesetzessammlung und des Amtsblattes an Behörden, Amts- und weitere Stellen (§ 11 Abs. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>5)</sup> BGS <u>153.1</u>

# § 4<sup>bis</sup> Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat stellt im Einvernehmen mit dem Büro des Kantonsrates einen stellvertretenden Landschreiber / eine stellvertretende Landschreiberin an. <sup>1)</sup>

# § 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist ermächtigt, seine Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen an die Direktionen oder die Staatskanzlei zu delegieren. Die Delegation der verwaltungsinternen Rechtsprechung ist ausgeschlossen.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Die Direktionen und die Staatskanzlei sind ermächtigt, die ihnen kraft Gesetz oder Delegation zustehenden Kompetenzen an die ihnen direkt unterstellten Ämter, Abteilungen oder an einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu delegieren, jedoch ohne Ermächtigung zur Subdelegation.<sup>3)</sup>

#### 6.

Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 1. Februar 1979<sup>4)</sup> (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

# § 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Kantonsgericht und Obergericht entscheiden unter Vorbehalt von Abs. 2 über Ansprüche Geschädigter gegen den Staat sowie über Ansprüche des Staates im Sinne der §§ 12 und 13 gegen Beamte und Richter des Verwaltungsgerichts.<sup>5)</sup>

Zuständigkeit des Regierungsrats für individuelle Personalgeschäfte der stellvertretenden Landschreiberin oder des stellvertretenden Landschreibers (§ 2 Abs. 3 Ziff. 2 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Siehe Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Keine Anwendung von Abs. 2 beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit privaten Dritten betreffend Übertragung öffentlicher Aufgaben (§ 3 Abs. 1 Ziff. 6 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> BGS 154.11

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Delegation an die Sicherheitsdirektion für die Vertretung des Kantons Zug in Zivilverfahren (§ 8 Abs. 1 Ziff. 2 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>2</sup> Das Verwaltungsgericht entscheidet über Ansprüche Geschädigter gegen den Staat, die aus Amtshandlungen der Staatsanwaltschaft, des Strafgerichts, des Kantons- oder des Obergerichts abgeleitet werden. Es beurteilt unter Vorbehalt von Abs. 1 auch die Ansprüche des Staates gegen Beamte im Sinne der §§ 12 und 13 sowie Rückgriffsansprüche im Sinne von § 10.<sup>1)</sup>

### § 21 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Klage kann ohne vorgängiges Schlichtungsverfahren beim Kantonsgericht erhoben werden, wenn der zuständige Gemeinderat oder die Sicherheitsdirektion zum Anspruch innert sechs Monaten seit seiner schriftlichen Geltendmachung nicht oder ablehnend Stellung genommen hat.<sup>2)</sup>

### 7.

Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994<sup>3)</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

### § 1 Abs. 4 (geändert)

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann seine gesetzlichen Zuständigkeiten, mit Ausnahme der Anstellung und Entlassung von Amtsleitenden, an die Direktionen delegieren und diese zur Subdelegation an die ihnen direkt Unterstellten ermächtigen, jedoch ohne Ermächtigung zur weiteren Subdelegation. Für das Obergericht und das Verwaltungsgericht gilt diese Regelung sinngemäss.<sup>4) 5)</sup>

Delegation an die Sicherheitsdirektion für die Vertretung des Kantons Zug in Zivilverfahren (§ 8 Abs. 1 Ziff. 2 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153 3)

Delegation an die Sicherheitsdirektion für die Vertretung des Kantons Zug in Zivilverfahren (§ 8 Abs. 1 Ziff. 2 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>3)</sup> BGS 154.21

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Delegation an die Direktionen und die Staatskanzlei für individuelle Personalgeschäfte (§ 2 Abs. 1 und 2 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3). Davon ausgenommene Personalkategorien in § 2 Abs. 2 und 3 der Delegationsverordnung (DelV).

Delegation an die Direktionen und die Staatskanzlei für Beförderungen im Rahmen der Richtlinien des Regierungsrats. Keine Delegation ausserordentlicher Gehaltserhöhungen und Zuwendungen. Keine Delegation bei der Anstellung und Entlassung bei den Amtsleiterinnen und Amtsleitern sowie bei den Mitgliedern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (§ 2 Abs. 2 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

# § 64 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die berufliche Fort- und Weiterbildung wird auf allen Stufen gefördert, soweit dies im Interesse des Kantons liegt. Der Kanton sorgt für ein angemessenes und zielgerichtetes Fort- und Weiterbildungsprogramm.<sup>1)</sup>

# § 69 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Der Abschluss der erforderlichen Versicherungsverträge ist Sache des Regierungsrats.<sup>2)</sup>

### 8.

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalverordnung) vom 12. Dezember 1994<sup>3)</sup> (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

# § 3 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht können ihre gesetzlichen Zuständigkeiten an Direktionen sowie an die Ämter und Abteilungen gemäss Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung delegieren. Eine weitergehende Delegation ist nur mit dem Einverständnis des Regierungsrates, im Bereich der Justizverwaltung mit dem Einverständnis des Obergerichts bzw. des Verwaltungsgerichts zulässig.<sup>4) 5)</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Delegation an die Finanzdirektion für das verwaltungsinterne Weiterbildungsprogramm (§ 2 Abs. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Delegation an die Finanzdirektion für den Abschluss der Versicherungsverträge bezüglich Unfallversicherung (§ 2 Abs. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>3)</sup> BGS <u>154.211</u>

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Delegation an die Direktionen und die Staatskanzlei für individuelle Personalgeschäfte (§ 2 Abs. 1 und 2 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3). Davon ausgenommene Personalkategorien in § 2 Abs. 2 und 3 der Delegationsverordnung (DelV).

Delegation an die Direktionen und die Staatskanzlei für Beförderungen im Rahmen der Richtlinien des Regierungsrats. Keine Delegation ausserordentlicher Gehaltserhöhungen und Zuwendungen. Keine Delegation bei der Anstellung und Entlassung bei den Amtsleiterinnen und Amtsleitern sowie bei den Mitgliedern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (§ 2 Abs. 2 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

#### 9.

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April  $1976^{1)}$  (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

#### 8 6

Grundsatz<sup>2)</sup> (Überschrift geändert)

### § 46

Beschwerdeverfahren<sup>3)</sup> (Überschrift geändert)

### § 47

Überprüfungsbefugnis<sup>4)</sup> (Überschrift geändert)

# § 51 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Die Vorschriften über die Verwaltungsbeschwerde sind sinngemäss anzuwenden.<sup>5)</sup>

### § 52 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Mit der Aufsichtbeschwerde kann jedermann die Aufsichtsbehörde über Tatsachen in Kenntnis setzen, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde gegen eine untere Verwaltungsbehörde von Amtes wegen erfordern.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> BGS <u>162.1</u>

Delegation an die zuständige Direktion für genau umschriebene Entscheide im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren und im Verwaltungsbeschwerdeverfahren (§ 3 Abs. 2 bis 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Delegation an die zuständige Direktion für genau bezeichnete Entscheide bei Verwaltungsbeschwerden (§ 3 Abs. 4 und 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Delegation an die zuständige Direktion für genau bezeichnete Entscheide bei Verwaltungsbeschwerden (§ 3 Abs. 4 und 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Delegation an die zuständige Direktion für genau umschriebene Entscheide bei Rechtsverweigerungsbeschwerden (§ 3 Abs. 4 und 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>&</sup>lt;sup>6)</sup> Delegation an die zuständige Direktion für genau umschriebene Entscheide bei Aufsichtsbeschwerden (§ 3 Abs. 4 und 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

# § 68 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Parteien erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung. Das Verwaltungsgericht kann einen weiteren Schriftenwechsel oder eine mündliche Verhandlung anordnen.<sup>1)</sup>

#### 10.

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980² (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

# Titel (geändert)

Gesetz

über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG)

### § 35 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Benötigt der Gemeinderat als Vollzugsbehörde Weisungen oder Beistand, hat er sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden.<sup>3)</sup>

# § 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann nach fruchtloser Mahnung oder nach Abschluss der Untersuchung, in dringenden oder offenkundigen Fällen ohne Verzug, die folgenden Massnahmen treffen:<sup>4)</sup>

(Aufzählung unverändert)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Aufgehoben.

Delegation an die instruierende Direktion für die Erstellung der Vernehmlassung und die Vertretung des Regierungsrats als Vorinstanz (§ 3 Abs. 6 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>2)</sup> BGS <u>171.1</u>

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Delegation an die Direktion des Innern für die Beistandspflicht gegenüber den Gemeinden (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Delegation an die zuständige Direktion für vorsorgliche Massnahmen im Rahmen von Abs. 1, sofern sofort gehandelt werden muss und der Entscheid des Regierungsrats nicht abgewartet werden kann. Das Geschäft ist unverzüglich dem Regierungsrat zum Entscheid zu unterbreiten (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

# § 45 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Die Vereinbarung und die Verbandsordnung bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.<sup>1)</sup>

#### 11.

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911<sup>2)</sup> (Stand 11. Juni 2016) wird wie folgt geändert:

# Titel (geändert)

Gesetz

betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB)

#### § 5 Abs. 1

- <sup>1</sup> Die Direktion des Innern ist zuständig für folgende Fälle:
- 8. **(geändert)** Art. 441 Abs. 1 ZGB (Aufsichtsbehörde über die Kindesund Erwachsenenschutzbehörde).<sup>3)</sup>

# § 149a Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Die Veröffentlichung von Personendaten im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Bst. a GBV im Internet ist auf Antrag der betroffenen Person zu sperren.<sup>4)</sup>

Delegation an diejenige Direktion, in deren Fachbereich das Geschäft schwergewichtsmässig fällt für die Genehmigung von Vereinbarung und Verbandsordnung von Zweckverbänden. Sofern die Direktion erwägt, ganz oder teilweise nicht zu genehmigen oder die Genehmigung mit Auflagen zu verbinden, ist das Geschäft dem Regierungsrat zum Entscheid vorzulegen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>2)</sup> BGS 211.1

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Delegation an die Direktion des Innern für den Entscheid über den Antrag zur Sperrung der Veröffentlichung von Personenangaben im Internet und Vollzug der Sperrung (§ 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

#### 12.

Verordnung über die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Anlage des Grundbuches vom 29. Juni 1940<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

### § 2 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Zur Durchführung der Arbeiten ernennt die Direktion des Innern einen Bereinigungsbeamten.<sup>2)</sup>

#### 13.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR) vom 28. August 2003<sup>3)</sup> (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

### § 5 Abs. 2

- <sup>2</sup> Der Regierungsrat
- d) (geändert) erlässt Normalarbeitsverträge (Art. 359 ff. OR);<sup>4)</sup>

#### 14.

Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz; BeurkG) vom 3. Juni 1946<sup>5)</sup> (Stand 1. April 2015) wird wie folgt geändert:

# § 4 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin und der Gemeindeschreiber sind mit der Einschränkung gemäss Abs. 2 zu allen öffentlichen Beurkundungen in Zivilsachen befugt, sofern sie das zugerische Anwaltspatent oder ein gleichwertiges Patent auf dem Gebiete des Beurkundungsrechtes besitzen oder sich gegenüber der Aufsichtsbehörde in einer Prüfung über hinreichende theoretische und praktische Kenntnisse im Beurkundungsrecht ausgewiesen haben.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> BGS 215.32

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Delegation an die Direktion des Innern für die Ernennung der Grundbuchverwalterin oder des Grundbuchverwalters (§ 4 Abs. 1 Ziff. 17 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>3)</sup> BGS 216.1

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Delegation an die Volkswirtschaftsdirektion für die Änderung von Normalarbeitsverträgen Landwirtschaft und Privathaushalt (§ 6 Abs. 1 Ziff. 2 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

<sup>5)</sup> BGS <u>223.1</u>

<sup>6)</sup> Delegation an die Direktion des Innern für die Wahl der Kommission für die Prüfung der

# § 5 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Zur öffentlichen Beurkundung von öffentlichen letztwilligen Verfügungen und von Verträgen über dingliche Rechte können Stellvertretungen der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers von der Aufsichtsbehörde ermächtigt werden, sofern sie sich in einer Prüfung über hinreichende theoretische und praktische Kenntnisse auf den entsprechenden Gebieten des Beurkundungsrechtes ausgewiesen haben.<sup>1)</sup>

# § 6 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter sowie deren bzw. dessen Stellvertretung sind zur öffentlichen Beurkundung von Verträgen über dingliche Rechte zuständig, unabhängig davon, in welcher Gemeinde das fragliche Grundstück liegt.<sup>2)</sup>

### 15.

Schulgesetz vom 27. September 1990<sup>3)</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

### Titel (geändert)

Schulgesetz (SchulG)

### § 64 Abs. 2

<sup>2</sup> Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Er

 (geändert) entscheidet über Beiträge an Zuger Studierende einer weiterführenden Schule oder einer Fachschule;<sup>4)</sup>

Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Beurkundungsrecht (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. a der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

Delegation an die Direktion des Innern für die Wahl der Kommission für die Prüfung der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Beurkundungsrecht (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. a der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Delegation an die Direktion des Innern für die Ernennung der Grundbuchverwalterin oder des Grundbuchverwalters (§ 4 Abs. 1 Ziff. 17 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

<sup>3)</sup> BGS 412.11

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Delegation an die Direktion für Bildung und Kultur für den Entscheid über Beiträge an Zuger Studierende einer weiterführenden Schule oder einer Fachschule (§ 5 Abs. 1 Ziff. 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

### § 72 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Zuger Studierenden, die eine weiterführende Schule oder eine Fachschule besuchen, können Beiträge gewährt werden.<sup>1)</sup>

#### 16.

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

### § 2 Abs. 1

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat
- c) (**geändert**) kann den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Berufe ausdehnen, die der Bundesgesetzgebung nicht unterstellt sind;<sup>3)</sup>
- f) (**geändert**) entscheidet über die Angebotsbereiche und die Rahmenbedingungen der vom Kanton geführten oder unterstützten Berufsfachschulen, Brückenangebote, Höheren Fachschulen und Fachhochschulinstitute: <sup>4) 5) 6)</sup>
- g) (**geändert**) entscheidet über die Delegation der Angebotsplanung von Höheren Fachschulen und Fachhochschulinstituten im Kanton Zug an Dritte;<sup>7)</sup>

Delegation an die Direktion für Bildung und Kultur für den Entscheid über Beiträge an Zuger Studierende einer weiterführenden Schule oder einer Fachschule (§ 5 Abs. 1 Ziff. 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>2)</sup> BGS 413.11

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Delegation an die Volkswirtschaftsdirektion für die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Berufe, die der Bundesgesetzgebung nicht unterstellt sind (§ 6 Abs. 1 Ziff. 9 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Delegation an die Volkswirtschaftsdirektion für Erlass und Änderung der Schulreglemente der Berufsfachschulen, Brückenangebote, Höheren Fachschulen und Fachhochschulinstitute (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

Delegation an die Volkswirtschaftsdirektion für die Genehmigung der Rechnung der Zuger Techniker- und Informatikschule (§ 6 Abs. 1 Ziff. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>&</sup>lt;sup>6)</sup> Delegation an die Volkswirtschaftsdirektion für den Entscheid über die Angebotsbereiche und die Rahmenbedingungen der vom Kanton geführten oder unterstützten Berufsschulen, Brückenangebote, Höheren Fachschulen und Fachhochschulinstitute (§ 6 Abs. 1 Ziff. 10 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

Delegation an die Volkswirtschaftsdirektion für den Entscheid über die Delegation der Angebotsplanung von Höheren Fachschulen und Fachhochschulinstituten im Kanton Zug an Dritte, soweit keine wesentlichen Zusatzkosten entstehen (§ 6 Abs. 1 Ziff. 11 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

- h) (**geändert**) kann Leistungsaufträge aus der beruflichen Grundausbildung, der tertiären Bildung und der berufsorientierten Weiterbildung an private Bildungsanbietende vergeben;<sup>1)</sup>
- i) **(geändert)** kann Investitions- und Betriebsbeiträge an Einrichtungen der Berufsbildung und Beiträge an Lernende für den ausserkantonalen Schulbesuch gewähren;<sup>2) 3)</sup>
- j) (geändert) kann staatliche Beiträge an Weiterbildungsanbietende oder die Zusammenarbeit mit diesen von einer Akkreditierung bzw. Zertifizierung abhängig machen.<sup>4)</sup>

#### 17.

Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990<sup>5)</sup> (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

### § 9 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Für die übrigen Schüler legt der Regierungsrat das Schulgeld fest. <sup>6)</sup>

#### 18.

Sportgesetz vom 29. August 2002<sup>7)</sup> (Stand 1. August 2006) wird wie folgt geändert:

Delegation an die Volkswirtschaftsdirektion für die Vergabe von Leistungsaufträgen aus der beruflichen Grundausbildung, der tertiären Bildung und der berufsorientierten Weiterbildung an private Bildungsanbietende (§ 6 Abs. 1 Ziff. 12 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Delegation an die Volkswirtschaftsdirektion für die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Einrichtungen der Berufsbildung bis Fr. 50'000.– pro Jahr (§ 6 Abs. 1 Ziff. 14 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

Delegation an die Volkswirtschaftsdirektion für die Gewährung von Beiträgen an Lernende für den ausserkantonalen Schulbesuch (§ 6 Abs. 1 Ziff. 13 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Delegation an die Volkswirtschaftsdirektion für die Abhängigmachung von staatlichen Beiträgen an Weiterbildungsanbietende oder der Zusammenarbeit mit diesen von einer Akkreditierung bzw. Zertifizierung (§ 6 Abs. 1 Ziff. 15 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

<sup>5)</sup> BGS <u>414.11</u>

<sup>&</sup>lt;sup>6)</sup> Delegation an die Direktion für Bildung und Kultur für Reduktion oder Verzicht auf Schulgeldbeiträge für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler in besonderen Fällen (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

<sup>&</sup>lt;sup>7)</sup> BGS <u>417.1</u>

# § 11 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt eine Sportkommission als beratendes Organ. <sup>1)</sup>

#### 19.

Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

### § 4 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Über die Verwendung der Mittel beschliesst der Regierungsrat auf Antrag der Direktion für Bildung und Kultur.<sup>3)</sup>

#### 20.

Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990<sup>4)</sup> (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

# Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>5)</sup> sowie in Vollziehung von Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966<sup>6)</sup>, des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966<sup>7)</sup>, der Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 1984<sup>8)</sup>,

beschliesst:

Delegation an die Direktion für Bildung und Kultur für die Wahl der Sportkommission (§ 12 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. a der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

<sup>2)</sup> BGS 421.1

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Delegation an die Direktion für Bildung und Kultur für Beiträge zur Förderung des kulturellen Lebens zu Lasten des Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke, sofern sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 20'000.— nicht übersteigen (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>4)</sup> BGS <u>423.11</u>

<sup>5)</sup> BGS 111.1

<sup>6)</sup> SR <u>451</u>

<sup>&</sup>lt;sup>7)</sup> SR 520.3

<sup>8)</sup> SR 520.31

# § 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst: <sup>1)</sup>

(Aufzählung unverändert)

<sup>2</sup> Er ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966<sup>2), 3)</sup>

# § 11 Abs. 3 (aufgehoben)

<sup>3</sup> Aufgehoben.

# § 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet über die Unterschutzstellung. Er beschliesst sie, wenn<sup>4)</sup>

(Aufzählung unverändert)

#### 21.

Konkordat über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz) vom 6. November 2009<sup>5)</sup> (Stand 10. Dezember 2010) wird wie folgt geändert:

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Aufgehoben.

Delegation an die Direktion des Innern für den Beschluss über die Unterschutzstellung von nicht kantonseigenen Denkmälern, deren Änderung oder Aufhebung sowie die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an die Restaurierung. Diese Zuständigkeit betrifft nur Denkmäler, bei denen der mutmassliche erstmalige Kantonsbeitrag an die Restaurierung in Folge der Unterschutzstellung den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigen wird und die Standortgemeinde damit einverstanden ist (§ 4 Abs. 1 Ziff. 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> SR <u>451</u>

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Delegation an die Direktion des Innern für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen, die dem Kanton im Rahmen einer Programmvereinbarung mit dem Bund an die Restaurierung von Denkmälern sowie an archäologischen Grabungen und Bauuntersuchungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Zuständigkeit betrifft Denkmäler sowie alle archäologischen Grabungen und Bauuntersuchungen, bei denen der mutmassliche Bundesbeitrag an die Restaurierung den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigen wird (§ 4 Abs. 1 Ziff. 15 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Delegation an die Direktion des Innern für den Beschluss über die Unterschutzstellung von nicht kantonseigenen Denkmälern. Diese Zuständigkeit betrifft nur Denkmäler, bei denen der mutmassliche erstmalige Kantonsbeitrag an die Restaurierung in Folge der Unterschutzstellung den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigen wird und die Standortgemeinde damit einverstanden ist (§ 4 Abs. 1 Ziff. 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>5)</sup> BGS <u>511.1</u>

### Art. 15 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Kantone können im hoheitlichen und nicht-hoheitlichen Bereich zusammenarbeiten, indem sie in einer Vereinbarung die Erfüllung von Aufgaben einem oder mehreren Kantonen gegen Entschädigung zur selbstständigen Erfüllung übertragen (Leistungskauf).<sup>1)</sup>

#### 22.

Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) vom 6. April 2006<sup>2)</sup> (Stand 9. November 2006) wird wie folgt geändert:

# Art. 9 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Sobald ein planbares oder unvorhergesehenes Grossereignis bekannt wird, orientiert der in erster Linie betroffene Kanton den Präsidenten der KKPKS, unter dessen Leitung die AG OP zusammentritt. Die Kantone regeln selber, wer innerhalb des Kantons und wann mit dem Antrag für einen IKAPOL-Einsatz an das Konkordat gelangt.<sup>3)</sup>

#### 23.

Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006<sup>4)</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Delegation an die Sicherheitsdirektion f
ür Vereinbarungen zur 
Übertragung von Aufgaben (Leistungskauf) im nicht-hoheitlichen Bereich (§ 8 Abs. 1 Ziff. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

BGS 511.61

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Delegation an die Sicherheitsdirektion für Anträge für einen IKAPOL-Einsatz an das Konkordat (§ 8 Abs. 1 Ziff. 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>4)</sup> BGS <u>611.1</u>

# § 9 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Das Verfügungsrecht über den Fondsbestand im Rahmen der Zweckbestimmung steht der Exekutive zu, sofern nicht ausdrücklich andere Organe mit dem Vollzug beauftragt sind.<sup>[1]</sup> <sup>[2]</sup> <sup>[3]</sup>

# § 35 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

- <sup>2</sup> Der Regierungsrat entscheidet über
- b) (**geändert**) den Erwerb, den Tausch und die Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens bis zu einem Betrag von 5 Mio. Franken, wobei vor dem Abschluss von Grundstückgeschäften über 500 000 Franken die Staatswirtschaftskommission anzuhören ist. Über 5 Mio. Franken entscheidet der Kantonsrat in Form eines einfachen Beschlusses;<sup>4)</sup>
- d) (**geändert**) die Gewährung von Bürgschaften, Garantien und Darlehen bis 1 Mio. Franken:<sup>5)</sup>
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt den Ausgabenvollzug. Er kann seine Ausgabenkompetenzen bis 500 000 Franken an die Direktionen und die Staatskanzlei delegieren.<sup>6)</sup>
- Delegation an die zuständige Direktion und die Staatskanzlei für Beiträge zu Lasten des Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke bis Fr. 10'000.— im Einzelfall (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).
- Delegation an die Direktion des Innern für Beiträge zu Lasten des Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke an kantonal tätige Institutionen und Gruppen, die Kinder- und Jugendprobleme zu lösen suchen oder Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen, sofern sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 20'000.— und insgesamt pro Jahr Fr. 200'000.— nicht übersteigen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 10 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).
- Delegation an die Direktion für Bildung und Kultur für Beiträge zur Förderung des kulturellen Lebens zu Lasten des Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke, sofern sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 20'000.– nicht übersteigen (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).
- <sup>4)</sup> Delegation an die Baudirektion für den Erwerb, den Tausch und die Veräusserung von Grundstücken sowie entsprechende Dienstbarkeitsgeschäfte, die nicht dauernd der Nutzung für öffentliche Zwecke dienen (Finanzvermögen) bis zum Betrag von Fr. 500'000.– (§ 7 Abs. 1 Ziff. 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).
- Delegation an die Finanzdirektion für die Gewährung von Darlehen bis 500 000 Franken an gemeinnützige Organisationen mit Leistungsvereinbarung, mit einer Laufzeit von maximal zwölf Monaten, Verlängerungsmöglichkeit um maximal sechs Monate und einem Zinssatz von 1 % über dem Festgeldsatz der Zuger Kantonalbank für die entsprechende Laufzeit (§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).
- <sup>6)</sup> Delegation an die Baudirektion für den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken so-

#### 24.

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998<sup>1)</sup> (Stand 1. September 2013) wird wie folgt geändert:

### Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 36 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung<sup>2)</sup> und auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>3)</sup>, beschliesst:

# § 3 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst
- b) (geändert) kantonale Nutzungs-, Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne ohne den planerischen Schutz des Grundwassers nach der Spezialgesetzgebung;<sup>4)</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Regierungsrat genehmigt die gemeindlichen Bauvorschriften, Zonenund Bebauungspläne.<sup>5)</sup>

wie entsprechende Dienstbarkeitsgeschäfte, die dauernd der Nutzung für öffentliche Zwecke dienen (Verwaltungsvermögen) gestützt auf einen Ausgabenbeschluss des Kantonsrats bis zum Betrag von Fr. 500'000.– (§ 7 Abs. 1 Ziff. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

<sup>1)</sup> BGS <u>721.11</u>

<sup>2)</sup> SR 700

<sup>3)</sup> BGS 111.1

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Delegation an die Baudirektion für die Beschlussfassung über kantonale Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne ohne den planerischen Schutz des Grundwassers nach der Spezialgesetzgebung. Diese Delegation entfällt, wenn bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§ 7 Abs. 1 Ziff. 2 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Delegation an die Baudirektion für die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen. Diese Delegation entfällt, wenn bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§ 7 Abs. 1 Ziff. 2 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

# § 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Sollen kantonale Zonen- und Sondernutzungspläne oder gemeindliche Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, holt die zuständige Behörde die erforderlichen Mitberichte ein, bzw. lässt ihren Entwurf von der Baudirektion vorprüfen. Die Vorprüfung ist innert 30 Tagen vorzunehmen, danach wird der bereinigte Entwurf in der betreffenden Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Betroffenen sind soweit möglich direkt zu benachrichtigen. Für die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs ist die Amtsblattpublikation massgebend.<sup>1)</sup>

#### 25.

Gesetz über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999<sup>4)</sup> (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

# Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und e der Kantonsverfassung<sup>5)</sup>, beschliesst:

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Während der Auflagefrist kann bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben, wer von den Plänen berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Unterlassung oder Änderung hat.<sup>2)</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> In einfachen Fällen kann auf Vorprüfung und Publikation im Amtsblatt verzichtet werden, doch sind die Betroffenen direkt zu benachrichtigen. Ihr Einspracherecht ist zu gewährleisten.<sup>3)</sup>

Delegation an die Baudirektion für die öffentliche Auflage der bereinigten Entwürfe von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen (§ 7 Abs. 1 Ziff. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

Delegation an die zuständige Direktion für genau umschriebene Entscheide bei Einsprachen gegen kantonale Zonen- und Sondernutzungspläne (§ 3 Abs. 4 und 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Delegation an die Baudirektion für Verzicht in einfachen Fällen auf Vorprüfung und öffentliche Auflage (§ 7 Abs. 1 Ziff. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> BGS 731.1

<sup>5)</sup> BGS <u>111.1</u>

# § 7 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

 $^2$  Die Öffentlicherklärung erfolgt durch den Regierungsrat. Das Verfahren gemäss Gesetz über Strassen und Wege $^{\rm 1)}$  ist massgebend.  $^{\rm 2)}$ 

<sup>4</sup> Das Verzeichnis im Anhang 1 dieses Gesetzes gibt Auskunft über die öffentlichen Oberflächengewässer. Der Regierungsrat führt es nach Massgabe des Richtplans periodisch nach.<sup>3)</sup>

### § 14 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Erlass von Gewässerlinien an öffentlichen Gewässern fällt in die Zuständigkeit des Regierungsrates, an privaten in die Zuständigkeit des Gemeinderates. <sup>4)</sup>

#### 26.

Energiegesetz vom 1. Juli 2004<sup>5)</sup> (Stand 13. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

# § 5 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Kanton kann mit Rahmenkrediten Förderprogramme durchführen oder mit Budgetmitteln Einzelbeiträge gewähren, um Ziele der Energiepolitik besser zu erreichen.<sup>6)</sup>

#### 27.

Kantonsratsbeschluss über das Strassenbauprogramm 2014–2022 (erstreckt bis 2026) vom 28. August 2014<sup>7)</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> § 4 Gesetz über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS <u>751.14</u>).

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Delegation an die Baudirektion für die Öffentlicherklärung von Gewässern (§ 7 Abs. 1 Ziff. 10 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Delegation an die Baudirektion für die Nachführung des Verzeichnisses über die öffentlichen Oberflächengewässer im Anhang 1 des Gesetzes über die Gewässer (§ 7 Abs. 1 Ziff. 10 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Delegation an die Baudirektion für den Erlass von Gewässerlinien an öffentlichen Gewässern. Diese Delegation entfällt, wenn bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§ 7 Abs. 1 Ziff. 2 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> BGS <u>740.1</u>

<sup>&</sup>lt;sup>6)</sup> Delegation an die Baudirektion für die Gewährung von Beiträgen aus Förderprogrammen oder von Einzelbeiträgen bis zu einem Betrag von Fr. 200'000.– (§ 7 Abs. 1 Ziff. 6 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

<sup>7)</sup> BGS <u>751.12</u>

## § 3 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Der Regierungsrat gibt die übrigen Kredite frei. Er kann diese Befugnis der Baudirektion übertragen.<sup>1)</sup>

### 28.

Gesetz über Strassen und Wege (GSW) vom 30. Mai  $1996^{2)}$  (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

# Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 61 Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen<sup>3)</sup>, auf Art. 16 Abs. 2 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG)<sup>4)</sup>, sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b Kantonsverfassung<sup>5)</sup>,

beschliesst:

## § 4 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Über die Öffentlichkeit entscheidet der Regierungsrat oder der Gemeinderat. Der Entscheid ist unter Hinweis auf das Einsprache- und Beschwerderecht im Amtsblatt zu publizieren. Die Betroffenen sind soweit möglich direkt zu benachrichtigen. Für die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs ist die Amtsblattpublikation massgebend.<sup>6)</sup>

# § 43 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat führt nach Massgabe des kantonalen Richtplanes und im Zuge des Strassenbauprogramms die Anhänge 1, 2 und 3 zum Gesetz nach <sup>7)</sup>

Delegation an die Baudirektion für die Kreditfreigabe bis 1,5 Millionen Franken (inkl. 8 % MWST), mit Ausnahme der allgemeinen Projektierungen (§ 7 Abs. 1 Ziff. 11 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

<sup>2)</sup> BGS <u>751.14</u>

<sup>3)</sup> SR <u>725.11</u>

<sup>4)</sup> SR <u>704</u>

<sup>5)</sup> BGS 111.1

<sup>&</sup>lt;sup>6)</sup> Delegation an die Baudirektion für den Entscheid über die Öffentlichkeit von kantonalen Strassen und Wegen (§ 7 Abs. 1 Ziff. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

Delegation an die Baudirektion für die Nachführung der Anhänge 1, 2 und 3 mit den Verzeichnissen der Kantonsstrassen, der Radstrecken und der Wanderwege (§ 7 Abs. 1 Ziff. 7 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 22. Februar 2007<sup>1)</sup> (Stand 9. Dezember 2007) wird wie folgt geändert:

## Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>, beschliesst:

### § 4 Abs. 2

- <sup>2</sup> Der Regierungsrat
- e) (**geändert**) erlässt die Grundsätze im Verbundtarif;<sup>3)</sup>

### **30.**

Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte vom 12. Mai 1966<sup>4)</sup> (Stand 1. Januar 2000) wird wie folgt geändert:

# § 2 Abs. 2 (geändert)

### 31.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) vom 29. Januar 1998<sup>6)</sup> (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

# Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Er kann diese Aufgabe einer Direktion übertragen. <sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> BGS <u>751.31</u>

<sup>2)</sup> BGS 111.1

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Delegation an die Volkswirtschaftsdirektion für den Erlass der Grundsätze im Verbundtarif (§ 6 Abs. 1 Ziff. 23 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> BGS <u>752.5-A1</u>

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Delegation an die Baudirektion für den Vollzug des Konkordats (§ 7 Abs. 1 Ziff. 8 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

<sup>6)</sup> BGS 811.1

gestützt auf Art. 36 und 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983<sup>1)</sup> sowie § 41 Abs. 1 Bst. b und e der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,

beschliesst:

# § 17 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Nach Anhörung der Betroffenen kann der Regierungsrat das Einzugsgebiet von Abfallanlagen auch für andere Abfälle festlegen.<sup>3)</sup>

### 32.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (EG BetmG) vom 6. September 1979<sup>4)</sup> (Stand 6. Dezember 2014) wird wie folgt geändert:

## § 12 Abs. 1 (geändert)

### 33.

Gesetz über die Ausrichtung kantonaler Mutterschaftsbeiträge vom 1. September  $1988^6$  (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

# Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>7)</sup>,

beschliesst:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt eine Fachkommission.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> SR 814.01; USG

<sup>2)</sup> BGS 111.1

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Delegation an die Baudirektion für die Festlegung der Einzugsgebiete von Abfallanlagen auch für andere Abfälle (§ 7 Abs. 1 Ziff. 9 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>4)</sup> BGS 823.5

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Delegation an die Gesundheitsdirektion für die Wahl der Kommission für Suchtprobleme (§ 12 Abs. 1 Ziff. 4 Bst. c der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>6)</sup> BGS 826.25

<sup>&</sup>lt;sup>7)</sup> BGS <u>111.1</u>

## § 8 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die in den §§ 4, 5 und 7 festgesetzten Beiträge angemessen der Preisentwicklung anpassen. <sup>1)</sup>

### 34.

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 28. Januar 1993<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

# Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Ausführung von Art. 197 Ziffern 2 und 4 der Bundesverfassung vom 18. April 1999³), des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006⁴), Art. 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946⁵), Art. 54 und 84 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959⁶) und gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung⁻),

beschliesst:

### § 3 Abs. 2

a) **(geändert)** nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle;<sup>8)</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Regierungsrat

Delegation an die Volkswirtschaftsdirektion für die Anpassung der Mutterschaftsbeiträge an die Preisentwicklung (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>2)</sup> BGS 841.1

<sup>3)</sup> SR 101

<sup>4)</sup> SR 831.26

<sup>5)</sup> SR 831.11

<sup>6)</sup> SR 831.20

<sup>7)</sup> BGS 111.1

<sup>&</sup>lt;sup>8)</sup> Delegation an die Volkswirtschaftsdirektion für die Kenntnisnahme der Jahresrechnung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle (§ 6 Abs. 1 Ziff. 20 Bst. a der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) vom 8. Mai 2008<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

### § 15

# Verwaltungskosten<sup>2)</sup> (Überschrift geändert)

### 36.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) vom 30. April 2009<sup>3)</sup> (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

## Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG)<sup>4)</sup> und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>5)</sup>, beschliesst:

# § 5 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung<sup>6)</sup> kommen, soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, sinngemäss zur Anwendung.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> BGS <u>841.7</u>

Delegation an die Volkswirtschaftsdirektion für die Genehmigung der die Durchführung der Ergänzungsleistungen betreffenden Verwaltungskosten sowie Veranlassung ihrer Vergütung an die Ausgleichskasse Zug (§ 6 Abs. 1 Ziff. 7 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>3)</sup> BGS 844.4

<sup>4)</sup> SR 836.2

<sup>5)</sup> BGS 111.1

<sup>6)</sup> BGS 841.1

Delegation an die Volkswirtschaftsdirektion für die Kenntnisnahme der Jahresrechnung der Familienausgleichskasse (§ 6 Abs. 1 Ziff. 20 Bst. b der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 29. August 1996<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

## Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Ausführung der Art. 85 b und 113 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 25. Juni 1982 (AVIG)<sup>2)</sup> und gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>3)</sup>,

beschliesst:

### § 1

# Zuständigkeiten (Überschrift geändert)

## § 6 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Statuten, Budget und Rechnung des VAM sind vom Regierungsrat zu genehmigen. <sup>4)</sup>

# § 24 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Soweit die aus dem Vollzug des AVIG und der Arbeitslosenhilfe anfallenden Kosten nicht durch den Bund oder andere Dritte übernommen werden, werden sie wie folgt getragen:<sup>5)</sup>

(Aufzählung unverändert)

<sup>1)</sup> BGS 845.5

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> SR <u>837.0</u>

<sup>3)</sup> RGS 111 1

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Delegation an die Volkswirtschaftsdirektion für die Genehmigung von Budget und Rechnung des Vereins für Arbeitsmarktmassnahmen (§ 6 Abs. 1 Ziff. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Delegation an die Volkswirtschaftsdirektion für die Unterzeichnung der Vereinbarungen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft für den Vollzug der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung (§ 6 Abs. 1 Ziff. 8 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

Gesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG) vom 30. Januar 2003<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

## Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>, beschliesst:

## § 7 Abs. 4 (geändert)

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann für die Mietwohnungen Belegungsvorschriften erlassen.<sup>3)</sup>

### 39.

Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982<sup>4)</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

# Titel (geändert)

Gesetz

über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG)

# § 34 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann zu Lasten des Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke Beiträge an kantonal tätige Institutionen und Gruppen gewähren, die Kinder- und Jugendprobleme zu lösen suchen oder Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> BGS <u>851.211</u>

<sup>2)</sup> BGS 111.1

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Delegation an die Volkswirtschaftsdirektion für den Erlass von Belegungsvorschriften (§ 6 Abs. 1 Ziff. 6 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>4)</sup> BGS 861.4

Delegation an die Direktion des Innern für Beiträge zu Lasten des Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke an kantonal tätige Institutionen und Gruppen, die Kinder- und Jugendprobleme zu lösen suchen oder Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen, sofern sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 20'000.– und insgesamt pro Jahr Fr. 200'000.– nicht übersteigen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 10 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

Kantonsratsbeschluss betreffend Beteiligung des Kantons an der «Stiftung Männerheim Zug» vom 29. August 1968<sup>1)</sup> (Stand 29. August 1968) wird wie folgt geändert:

## § 1 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Dem Kanton ist eine angemessene Vertretung im Stiftungsrat einzuräumen.<sup>2)</sup>

#### 41.

Kantonsratsbeschluss betreffend Vergabe von Innovationspreisen im Wirtschaftsbereich vom 23. März 2000³ (Stand 1. Mai 2000) wird wie folgt geändert:

# Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>4)</sup>, beschliesst:

# § 1 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt geeignete Fachjurien unter dem Vorsitz des Volkswirtschaftsdirektors ein und legt die Preissummen fest.<sup>5)</sup>

### 42.

Gesetz über die Wirtschaftspflege im Kanton Zug (Wirtschaftspflegegesetz) vom 4. Juli 2013<sup>6)</sup> (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

# Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

<sup>1)</sup> BGS 868.7

Delegation an die Gesundheitsdirektion für die Ernennung der kantonalen Vertretung im Stiftungsrat (§ 12 Abs. 1 Ziff. 4 Bst. a der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

<sup>3)</sup> BGS <u>913.1</u>

<sup>4)</sup> BGS 111.1

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Delegation an die Volkswirtschaftsdirektion für die Wahl der Mitglieder der Jury Zuger Innovationspreis (§ 6 Abs. 1 Ziff. 21 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

<sup>6)</sup> BGS <u>915.1</u>

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>, beschliesst:

## § 2 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Behörden und Verwaltung vernetzen den Wirtschaftsstandort Zug aktiv nach innen und aussen. <sup>2)</sup>

#### 43.

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht (EG Landwirtschaft) vom 29. Juni 2000<sup>3)</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

## § 2 Abs. 1

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat
- d) (geändert) genehmigt die Statuten von Bodenverbesserungsgenossenschaften und regelt das Verfahren von Bodenverbesserungsunternehmen:<sup>4)</sup>
- e) (**geändert**) erlässt den landwirtschaftlichen Normalarbeitsvertrag;<sup>5)</sup>

### 44.

Verordnung über den Entschädigungsfonds für Tierverluste<sup>6)</sup> vom 22. September 1998<sup>7)</sup> (Stand 1. Oktober 2012) wird wie folgt geändert:

<sup>1)</sup> BGS 111.1

Delegation an die Volkswirtschaftsdirektion für die Wahl der Kommission für Wirtschaftsund Konjunkturfragen (§ 12 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. a der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>);

<sup>3)</sup> BGS 921.1

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Delegation an die Volkswirtschaftsdirektion für die Genehmigung der Statuten von Bodenverbesserungsgenossenschaften und Regelung des Verfahrens von Bodenverbesserungsunternehmen (§ 6 Abs. 1 Ziff. 16 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Delegation an die Volkswirtschaftsdirektion für die Änderung von Normalarbeitsverträgen Landwirtschaft und Privathaushalt (§ 6 Abs. 1 Ziff. 2 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>&</sup>lt;sup>6)</sup> Fassung in Angleichung an das G über den Entschädigungsfonds für Tierverluste.

<sup>7)</sup> BGS <u>925.161</u>

## § 5 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Der Wert des Tieres wird aufgrund der eidgenössischen Richtlinien durch die Viehschätzungskommission bzw. bei Einzeltieren durch den Kommissionspräsidenten zusammen mit dem Kantonstierarzt festgelegt. Bei einer speziellen Tiergattung kann die Gesundheitsdirektion hier für bestimmte Fachexperten mit der Schätzung beauftragen.<sup>1)</sup>

#### 45.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

### § 28 Abs. 1

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat
- d) **(geändert)** sichert Kantonsbeiträge an bauliche Massnahmen zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen zu:<sup>3)</sup>
- e) (**geändert**) sichert Kantonsbeiträge an den Neubau oder den wesentlichen Ausbau von Waldstrassen zu;<sup>4)</sup>
- f) (**geändert**) sichert Kantonsbeiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen und an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und der Holzwirtschaft zu;<sup>5)</sup>

Delegation an die Gesundheitsdirektion für die Wahl der Viehschätzungskommission (§ 12 Abs. 1 Ziff. 4 Bst. b der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>2)</sup> BGS <u>931.1</u>

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Delegation an die Direktion des Innern für Kantonsbeiträge an bauliche Massnahmen zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen, sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigt (§ 4 Abs. 1 Ziff. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Delegation an die Direktion des Innern für Kantonsbeiträge an den Neubau oder den wesentlichen Ausbau von Waldstrassen, sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigt (§ 4 Abs. 1 Ziff. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Delegation an die Direktion des Innern für Kantonsbeiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen und an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und der Holzwirtschaft, sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigt (§ 4 Abs. 1 Ziff. 6 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 25. Oktober 1990<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

## Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986<sup>2)</sup> sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>3)</sup>,

beschliesst:

# § 6 Abs. 1 (geändert)

# Jagdprüfung<sup>4)</sup> (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Jagdprüfung und wählt die Mitglieder der Prüfungskommission.<sup>5)</sup>

## § 7 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die Zahl der Jagdpatente im Interesse einer geordneten und massvollen Jagd beschränken.<sup>6)</sup>

# § 13 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Jagdzeiten zur Regulierung von örtlichen Überbeständen im Rahmen des Bundesgesetzes verlängern.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> BGS <u>932.1</u>

<sup>2)</sup> SR 922.0

<sup>3)</sup> BGS <u>111.1</u>

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Delegation an die Direktion des Innern für den Erlass von Vorschriften über die Jagdprüfung sowie Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kantonen über die gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfungen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Delegation an die Direktion des Innern für die Wahl der Prüfungskommission für Jägerinnen und Jäger (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. c der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

<sup>&</sup>lt;sup>6)</sup> Delegation an die Direktion des Innern für die Beschränkung der Zahl der Jagdpatente (§ 4 Abs. 1 Ziff. 7 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

Delegation an die Direktion des Innern für Jagdzeitanpassungen zur Regulierung von Überbeständen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 8 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

## § 18 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Beiträge an die ausgewiesenen Aufwändungen von Institutionen gewähren, die sich der Förderung geschützter Tierarten im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986<sup>1)</sup> und dem Vogelschutz widmen.<sup>2)</sup>

## § 26 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ordnet nötigenfalls Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Wildkrankheiten an.<sup>3)</sup>

## § 35 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt eine Jagdkommission, die den Jagdbehörden beratend zur Seite steht <sup>4)</sup>

### 47.

Gesetz über die Fischerei vom 26. Januar 1995<sup>5)</sup> (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

# Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (Bundesgesetz)<sup>6)</sup> sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>7)</sup>,

beschliesst:

<sup>1)</sup> SR <u>922.0</u>

Delegation an die Direktion des Innern für Beiträge an die ausgewiesenen Aufwändungen von Institutionen, die sich der Förderung geschützter Tierarten im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 (SR 922.0) widmen, sofern die Beiträge im Einzelfall Fr. 10'000.– und insgesamt pro Jahr Fr. 200'000.– nicht übersteigen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 12 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Delegation an die Direktion des Innern für Anordnungen von Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Wildkrankheiten (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Delegation an die Direktion des Innern für die Wahl der Jagdkommission (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

<sup>5)</sup> BGS <u>933.21</u>

<sup>6)</sup> SR <u>923.0</u>

<sup>7)</sup> BGS <u>111.1</u>

## § 19 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt eine Fischereikommission, welche die Vollzugsbehörden in fachlichen Fragen berät. <sup>1)</sup>

### 48.

Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesetz) vom 6. Juli 1978<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

# § 15 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Bei Veranstaltungen für gemeinnützige, wohltätige oder kulturelle Zwecke kann die Spielsumme durch den Regierungsrat angemessen erhöht werden.<sup>3)</sup>

# § 27<sup>bis</sup> Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Der dem Lotteriefonds zufliessende Anteil des Kantons am Ertrag der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie verwendet der Regierungsrat ausschliesslich für wohltätige, gemeinnützige oder kulturelle Zwecke. Beiträge werden nur an Vorhaben mit einem Bezug zum Kanton Zug, an Vorhaben mit gesamtschweizerischer Bedeutung und für sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen im In- und Ausland sowie bei Kriegen ausgerichtet. Für den Sport-Toto-Anteil gelten die Bestimmungen des Sportgesetzes<sup>4), 5)</sup> <sup>(6)</sup> <sup>(7)</sup>

Delegation and ie Direktion des Innern für die Wahl der Fischereikommission (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. d der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>2)</sup> BGS <u>942.41</u>

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Delegation an die Sicherheitsdirektion für die angemessene Erhöhung der Spielsumme bei Veranstaltungen für gemeinnützige, wohltätige oder kulturelle Zwecke (§ 8 Abs. 1 Ziff. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

<sup>4)</sup> BGS 417.1

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Delegation an die zuständige Direktion für Beiträge für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu Lasten des Fonds bis Fr. 10'000.– im Einzelfall (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS <u>153.3</u>).

<sup>&</sup>lt;sup>6)</sup> Delegation an die Direktion des Innern für Beiträge zu Lasten des Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke an kantonal tätige Institutionen und Gruppen, die Kinder- und Jugendprobleme zu lösen suchen oder Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen, sofern sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 20'000.– und insgesamt pro Jahr Fr. 200'000.– nicht übersteigen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 10 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

Delegation an die Direktion für Bildung und Kultur für Beiträge zur Förderung des kulturellen Lebens zu Lasten des Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke, sofern sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 20'000.– nicht übersteigen (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

# III.

Delegationsverordnung vom 23. November 1999<sup>8)</sup> (Stand 26. August 2017) wird aufgehoben.

# IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Zug, 28. November 2017

Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann Manuela Weichelt-Picard

Der Landschreiber Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom 15. Dezember 2017

<sup>8)</sup> BGS <u>153.3</u>